

## **Kein Verwertungsverbot bei Belehrungsverstoß gegen § 136 I 5 StPO**

*BGH, Beschluss vom 06.02.2018 – 2 StR 163/17 (LG Erfurt), NStZ 2018, 671*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. wurde wegen „gemeinschaftlich begangenen Mordes“ vom Landgericht verurteilt, wohingegen sich dieser in einer Revision bezogen auf eine Verfahrensrüge nach § 136 I 5 StPO richtete. In der polizeilichen Vernehmung nämlich ist der Angekl. nicht darüber belehrt worden, dass ihm unter den Voraussetzungen des § 140 I, II StPO ein Pflichtverteidiger bestellt werden könnte. Diese Verfahrensrüge blieb dennoch erfolglos.

### **II. Entscheidungsgründe**

Laut BGH ergebe sich aus dieser unterbliebenen Belehrung kein grundsätzliches Beweisverwertungsverbot, da dies nur bei gravierenden Verfahrensverstößen bestehe. Diese Situation sei nicht mit einer fehlenden Belehrung über die Möglichkeit einer Verteidigerkonsultation gem. § 136 I 2 StPO vergleichbar. Dabei stützt er sich auf die zugrunde liegende Richtlinie 2012/13/EU und die Gesetzgebungsmaterialien, die eine solche Handhabe nicht gebiete. Auch wenn sich daraus eine Erweiterung der Pflicht zur Belehrung über die Verteidigerkonsultation ergebe, folge daraus nicht, dass auch an die Rechtsfolgen des § 136 I 2 StPO anzuknüpfen wäre. Diese Belehrungspflichten seien schließlich nicht vergleichbar, da die Pflichtverteidigerbestellung von den in § 140 I, II StPO genannten Voraussetzungen abhängig ist und der Beschuldigte diesbezüglich kein eigenes Antragsrecht hat, sondern auf die Bestellung durch die StA angewiesen ist. Auch käme ein relatives Beweisverwertungsverbot wegen des hohen staatlichen Aufklärungs- und Verfolgungsinteresses bei einem Tötungsdelikt nicht in Betracht. Ferner unterblieb die Belehrung nicht bewusst, sondern lediglich aus Unkenntnis der Vernehmungsbeamten über die Neuregelung. Abgesehen davon, ist nichts dafür ersichtlich, dass die Angaben nur gemacht worden wären, weil sich der Angekl. nicht in der wirtschaftlichen Lage befunden hätte sich eines Verteidigers zu bedienen.

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung befasst sich mit dem Umgang eines Verstoßes gegen § 136 I 5 StPO. Zwar ist der Schutzbereich des § 136 I 5 StPO mangels prekärer Lage des Beschuldigten schon nicht eröffnet, doch sollte seine Neueinführung die Rechte des Beschuldigten stärken. Die zugrunde liegende Richtlinie verlangt nämlich bei einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht eine Rechtsschutzmöglichkeit nach nationalem Recht, welche ohne Verwertungsverbot nicht hinreichend gegeben wäre. Zudem erscheint die vom BGH beigemessene Bedeutungslosigkeit fahrlässiger Belehrungsverstöße fraglich, da so Raum für Schutzbehauptungen bei Nachlässigkeiten der Ermittlungspersonen geschaffen wird.